

V e r t r a g

zwischen

der Vereinigten Evang.-prot.Landeskirche
Badens, im folgenden Landeskirche genannt,
vertreten durch den Evang.Oberkirchenrat
Karlsruhe

und

der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität,
im folgenden Brüderunität genannt,
vertreten durch die Direktion Bad Boll/Wttbg.

Nach Errichtung der Evang.Kirchengemeinde Königsfeld werden dem durch Vertrag vom 26. März 1936 begründeten Vertragsverhältnis zwischen der Landeskirche und der Brüderunität mit Wirkung vom 1. Januar 1952 die folgenden Bestimmungen zu Grunde gelegt.

§ 1

- 1) Die Brüderunität übernimmt die Verpflichtung, für die gesamte kirchliche Bedienung der Evang.Kirchengemeinde Königsfeld und der sich auf der Gemarkung aufhaltenden Mitglieder der Landeskirche zu sorgen und die zur Abhaltung von Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.
- 2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird die Brüdergemeine mit Zustimmung des Evang.Oberkirchenrats einen ihrer Pfarrer mit dem in Absatz 1 umschriebenen Dienst beauftragen.

§ 2

Die Brüderunität wird, bevor sie einen Pfarrer bestellt, bei der Landeskirche unter Darlegung der persönlichen Verhältnisse und des Bildungs- und beruflichen Werdegangs des zu Bestellenden anfragen, ob gegen ihn Bedenken bestehen. Werden solche Bedenken geltend gemacht, und können sie durch gegenseitige Aussprache nicht behoben werden, so wird die Brüderunität einen anderen Pfarrer berufen.

§ 3

- 1) Der von der Brüderunität beauftragte Pfarrer steht ausschließlich in einem Dienstverhältnis zur Brüderunität, die allein die Dienstaufsicht über ihn ausübt.
- 2) Soweit der Pfarrer der Brüdergemeine den Dienst an den Gliedern der Kirchengemeinde Königsfeld tut, hat er wie jeder badische Gemeindepfarrer die Ordnungen der Landeskirche zu beobachten. In Wortverkündigung, Sakramentsspendung, in Unterricht und Seelsorge ist für ihn die Heilige Schrift nach Maßgabe des Bekenntnisstandes der Bad.Landeskirche die Grundlage. Er hat die landeskirchlich eingeführten Kirchen- und Lehrbücher zu berücksichtigen.
- 3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 wird der Pfarrer die für die äußere Verwaltung der Kirchengemeinde ihm unmittelbar zugehenden Weisungen beobachten.
- 4) Ergeben sich Beschwerden aus der geistlichen oder verwaltungsmäßigen Leitung der Kirchengemeinde Königsfeld gegen den Pfarrer, so wird der Evang.Oberkirchenrat sich mit der Leitung der Brüderunität in Verbindung setzen.

§ 4

- 1) Die Landeskirche wird der Brüderunität die von dem beauftragten Pfarrer im einzelnen zu erfüllenden Aufgaben in Form einer Dienstweisung bekannt geben, deren Befolgung die Brüderunität dem Pfarrer zur Pflicht machen wird.
- 2) In der Kirchengemeinde Königsfeld werden Visitationen, wie sie in den anderen landeskirchlichen Gemeinden stattfinden, nicht abgehalten.
- 3) Die Brüderunität wird dem Evang.Oberkirchenrat jährlich bis zum 31. Januar über die Tätigkeit des beauftragten Pfarrers einen Jahresbericht zugehen lassen. Außerdem wird der geistliche Referent des Evang.Oberkirchenrats von Zeit zu Zeit die Gemeinde besuchen und dabei mit dem Kirchengemeinderat die Verhältnisse der Gemeinde besprechen.

§ 5

Der beauftragte Pfarrer wird Mitglied der Landeskirche werden. Er ist nach der Ordnung der Landeskirche der Vorsitzende des zu bildenden Kirchengemeinderats, auf den, wie in jeder anderen Gemeinde, insbesondere die Bestimmungen der §§ 26 - 37 KV Anwendung finden.

§ 6

Die Landeskirche leistet als Entgelt für die von der Brüderunität zugesagten Dienste den Jahresbetrag von 3.500 DM

- Dreitausendfünfhundert Deutsche Mark -.

Dieser Betrag ist in 4 Raten: 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. an die Hauptkasse der Brüderunität in Bad Boll abzuführen.

§ 7

- 1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Beiden Vertragsteilen steht es zu, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres aufzulösen.
- 3) Solange der Vertrag besteht, wird die Landeskirche für Königsfeld keine Evang.Pfarrei errichten.

Der Vertrag ist in doppelter Fertigung ausgefertigt. Jeder Vertragsteil hat eine von den Vertragsschließenden unterschriebene Fertigung erhalten.

Karlsruhe, den 6. Juni 1952

Bad Boll/Wttbg., den 30. Mai 1952

Die Vereinigte Evang.-prot.
Landeskirche Badens:

Die Evang.Brüderunität in Deutschland
Die Direktion:

gez. Dr. Friedrich

gez. Lic. H. Renkewitz

(Stempel: Evangelischer
Oberkirchenrat Karlsruhe)

(Kirchensiegel der evang.
Brüder-Unität in Deutschland)